



5A_470/2020

Urteil vom 3. September 2020

Zivilkammer

Zusammensetzung

Die Bundesrichter Herrmann (Präsident), Escher und Bovey. Gerichtsschreiberin: Frau Ahtari.

Verfahrensbeteiligte

A. _____ AG,
vertreten durch die Rechtsanwälte Jean-Marie Allimann
und Baptiste Allimann,
Beschwerdeführerin,

gegen

Betreibungs- und Konkursamt,

Gegenstand

Auskunftspflicht Dritter (Beschwerde nach SchKG),

Beschwerde gegen das Urteil des Betreibungs- und Konkursgerichts des Kantonsgerichts des Kantons Jura, kantonale Aufsichtsbehörde, vom 20. Mai 2020 (CPF 10/2020 und 11/2020).

Sachverhalt:

A.
Mit Beschluss vom 27. Februar 2020 hat das Betreibungs- und Konkursamt von Delémont (nachfolgend: Amt) A. _____ AG (nachfolgend: A. _____) auf, ihr innerhalb von zwei Tagen alle Guthaben mitzuteilen, die in den letzten zwölf Monaten bei ihr oder bei ihren Agenturen und Zweigstellen in der Schweiz oder im Ausland im Namen von C. _____ oder eines Dritten, dessen wirtschaftlich Berechtigter dieser ist, hinterlegt wurden, und ihr gegebenenfalls alle Einzelheiten zu diesen Guthaben, einschliesslich der Kontoauszüge der letzten drei Monate, mitzuteilen.

B.
Mit Urteil vom 20. Mai 2020 wies die Betreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts der Republik und des Kantons Jura die am 9. März 2020 von A. eingereichte Beschwerde ___ gegen diesen Entscheid eingereicht wurde, abgewiesen und der Beschwerdeführerin eine Frist von fünf Tagen gesetzt, um den Aufforderungen der Behörde nachzukommen.

C.
Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 _____ legt gegen dieses Urteil Berufung in Zivilsachen ein. Hauptsächlich beantragt sie dessen Aufhebung, hilfsweise dessen Abänderung in dem Sinne, dass ein

Entscheidung, die sich auf die Bekanntgabe der für die Durchführung der Pfändung unbedingt erforderlichen und zweckdienlichen Auskünfte beschränkt, und, ganz hilfsweise, die Rückweisung der Sache an die Aufsichtsbehörde zur erneuten Entscheidung, die sich auf die Bekanntgabe der für die Durchführung der Pfändung unbedingt erforderlichen und zweckdienlichen Auskünfte beschränkt. Im Wesentlichen rügt sie einen Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 97 Abs. 2 SchKG.

Eine Stellungnahme in der Sache wurde nicht verlangt.

D.

Mit Beschluss des Präsidenten vom 29. Juni 2020 wurde dem Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage stattgegeben.

Rechtliche Erwägungen:

1.

1.1. Die Beschwerde wurde fristgerecht (Art. 100 Abs. 2 Bst. a BGG) gegen einen Entscheid in einer Schuldbetreibungssache (Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG) einer Aufsichtsbehörde eingereicht, die in letzter (und einziger) kantonaler Instanz entschieden hat (Art. 75 Abs. 1 BGG). Sie ist unabhängig vom Streitwert zulässig (Art. 74 Abs. 2 Bst. c BGG). Die Beschwerdeführerin ist beschwerdeberechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG).

1.2.

1.2.1. Die Beschwerdeschrift muss Anträge enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde in Zivilsachen ein Rechtsmittel zur Abänderung ist (Art. 107 Abs. 2 BGG), darf sich der Beschwerdeführer nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz zu beantragen; er muss, bei Androhung der Unzulässigkeit, Anträge zur Sache stellen (BGE 137 II 313 E. 1.3; 134 III 379 E. 1.3; 133 III 489 E. 3.1). Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen besteht nur dann, wenn das Bundesgericht, sollte es die Beschwerde gutheissen, nicht in der Lage wäre, selbst in der Sache zu entscheiden; es ist Sache des Beschwerdeführers, dies nachzuweisen, sofern sich dies nicht ohne Weiteres aus dem angefochtenen Entscheid ergibt (BGE 134 III 379 E. 1.3; 133 III 489 E. 3.2).

1.2.2. Im vorliegenden Fall beantragt die Beschwerdeführerin in erster Linie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, hilfsweise dessen Abänderung und weiter hilfsweise die Rückweisung der Sache an die Aufsichtsbehörde. Im Anschluss daran wäre ein Entscheid zu erlassen, der sie verpflichtet, Auskünfte über das Vermögen des Schuldners in Höhe des zur Vollstreckung der Pfändung erforderlichen Betrags zu erteilen. Dieser Betrag geht jedoch aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor, da die Aufsichtsbehörde der Ansicht war, dass die Auskunftspflicht nicht in dieser Weise beschränkt sei. Sollte den vorgebrachten Rechtsmitteln stattgegeben werden, könnte das Bundesgericht den Rechtsstreit daher nicht selbst beenden und müsste die Sache an die Aufsichtsbehörde zurückweisen. Die diesbezüglichen Anträge sind somit zulässig.

2.

2.1. Der Beschwerdeführer kann seine Beschwerde in Zivilsachen wegen Rechtsverletzung einlegen, wie sie in Art. 95 ff. BGG umschrieben ist. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), ohne an die Begründung der Vorinstanz oder an die Argumente der Parteien gebunden zu sein; es kann die Beschwerde daher auf der Grundlage anderer als der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente gutheissen, ebenso wie es sie durch eine Begründungssubstitution abweisen kann (BGE 143 V 19 E. 2.3; 140 III 86 E. 2). Angesichts der in Art. 42 Abs. 2 BGG enthaltenen Begründungspflicht, bei deren Nichtbeachtung die Beschwerde unzulässig ist, prüft das Bundesgericht grundsätzlich nur die vorgebrachten Rügen; es ist nicht verpflichtet, wie eine erstinstanzliche Behörde alle rechtlichen Fragen zu behandeln, die sich stellen könnten, sondern nur diejenigen, die vor ihm vorgebracht werden (BGE 140 III 86 E. 2 und die dortigen Verweise), es sei denn, es liege eine offensichtliche Rechtsverletzung vor (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 115 E. 2; 138 1274 E. 1.6).

2.2. Das Bundesgericht entscheidet auf der Grundlage des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts (Art. 105 Abs. 1 BGG). 3.

3.1. In Anlehnung an GILLIÉRON ging die Aufsichtsbehörde davon aus, dass der in Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG enthaltene Ausdruck «bis zur Höhe» für die Bestimmung des Umfangs der Auskunftspflicht des Dritten keine Bedeutung habe, da allein das Amt über diese Höhe zu entscheiden habe. Sie vertrat daher die Auffassung, dass das Amt über vollständige Informationen zum Vermögen des Schuldners verfügen müsse, um die gesetzlich festgelegte Reihenfolge der Pfändung von Vermögenswerten einhalten zu können und dabei die Interessen des Gläubigers und des Schuldners so weit wie möglich in Einklang zu bringen. Sie fügte hinzu, dass es nicht Aufgabe der angerufenen Bank sei, sondern

Es lag allein im Ermessen der Behörde, zu entscheiden, ob ein Vermögenswert pfändbar war oder nicht. Aus denselben Gründen war die Behörde auch berechtigt, bei der Bank Auskünfte über die Transaktionen der letzten zwölf Monate vor der Pfändung einzuholen, um eventuelle Anfechtungsklagen zu prüfen.

3.2. Die Beschwerdeführerin rügt einen Verstoss gegen Art. 97 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG. Ausgehend von der Prämisse, dass die Bank ihr Berufsgeheimnis verletzt, wenn sie Informationen weitergibt, die über das für den zu pfändenden Betrag erforderliche Mass hinausgehen, argumentiert die Beschwerdeführerin, dass sich der Umfang ihrer Auskunftspflicht auf diesen Betrag beschränke, der dem Amt mitzuteilen sei. Das Gegenteil anzunehmen

würde es dem Amt ermöglichen, allgemeine Auskünfte ohne schutzwürdiges Interesse einzuholen. Sie folgert daraus, dass das Amt die Pfändungsmitteilung vorlegen muss – was es im Übrigen vor der Aufsichtsbehörde getan hatte, obwohl es sich zuvor geweigert hatte –, und dass sie ihm keine Auskünfte erteilen muss, die über das für den zu pfändenden Betrag erforderliche Mass hinausgehen, da der Wortlaut von Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG in diesem Punkt eindeutig ist. Unter Berufung auf mehrere Autoren führt sie aus, dass der Ausdruck „bis zur Höhe“ bedeute, dass sich die Auskunftspflicht des Dritten nur so weit erstreckt, wie es für die Vollstreckung der Pfändung erforderlich sei, und somit ende, sobald er Vermögenswerte in ausreichender Höhe angegeben habe, um die verfolgenden Gläubiger zu befriedigen, ohne das Existenzminimum des Schuldners anzutasten. Sie fügt hinzu, dass das amtliche Formular des Bundesamtes für Justiz „Mitteilung über die Pfändung [...]“ (Form. 9) sowie das Musteranschreiben der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich den Pfändungsbetrag angeben, eine Information, die ihr das Amt in seinem Schreiben vom 27. Februar 2020 nicht mitgeteilt habe. Die Beschwerdeführerin fügt hinzu, dass der Pfändungsbetrag auch für die Bestimmung des Umfangs der Informationen relevant sei, die dem Amt zur Ausübung einer allfälligen Anfechtungsklage mitzuteilen seien. Wenn der Betrag der Guthaben dem Pfändungsbetrag entspreche oder diesen übersteige, sei die Einreichung der Kontoauszüge für den Zeitraum vor der Pfändung nicht gerechtfertigt. In jedem Fall dürfen solche Informationen nur angefordert werden, wenn ausdrücklich auf die Prüfung einer solchen Klage hingewiesen wird, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

4.

Die Rüge eines Verstosses gegen Art. 97 Abs. 2 SchKG, eine Vorschrift, die den Umfang der Pfändung regelt, ist von vornherein unzulässig. Der streitige Entscheid des Amtes betrifft lediglich die Auskunftspflicht des Dritten und nicht die darauf möglicherweise folgende Pfändungshandlung.

5.

Es stellt sich die Frage, ob der Umfang der Pflicht des Dritten, das Amt über das Vermögen des Schuldners zu informieren, auf den zur Vollstreckung der Pfändung erforderlichen Betrag beschränkt ist.

5.1. Gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG haben Dritte, die Vermögenswerte des Schuldners besitzen oder gegen die der Schuldner Forderungen hat, unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Strafen (Art. 324 Ziff. 5 StGB) die gleiche Auskunftspflicht wie der Schuldner. Diese Pflicht ist in Absatz 1 Ziffer 2 dieser Bestimmung verankert, wonach der Schuldner unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Strafen verpflichtet ist, sein gesamtes Vermögen, auch das, das sich nicht in seinem Besitz befindet, sowie seine Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen Dritte vollständig anzugeben (Art. 163 Ziff. 1, 323 Ziff. 2 StGB).

5.1.1. Nach ständiger Rechtsprechung kann sich eine Bank nicht hinter dem Bankgeheimnis verstecken, um die Auskunftserteilung an das Amt zu verweigern. Die Erfordernisse der Zwangsvollstreckung haben nämlich Vorrang vor dem Schutz des Bankgeheimnisses, da der Kunde, gegen den ein Zwangsvollstreckungsverfahren läuft, selbst gesetzlich verpflichtet ist, dem Amt alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen; insofern entfällt die Geheimhaltungspflicht (BGE 129 III 391 E. 2b/dd; Urteil 5A 126/2020 vom 8. Juni 2020 E. 4.1.1, zur Veröffentlichung bestimmt).

5.1.2. Was den Inhalt betrifft, so hält das Gesetz ausdrücklich fest, dass die Auskunftspflicht des Dritten dieselbe ist wie die des Schuldners. Die Pflicht des einen deckt sich somit mit der des anderen (oben genanntes Urteil 5A_126/2020, E. 4.1.2). Es gilt daher, die Tragweite des Ausdrucks «bis zur Höhe» zu bestimmen, da dem Dritten keine umfassendere Pflicht auferlegt werden kann als dem Schuldner, auf den sich diese Worte beziehen.

5.1.2.1. Die Pfändung bildet die Grundlage für die Fortsetzung der Betreibung und die Verwertung. Ihr Ziel und ihr Zweck bestehen darin, die Vermögenswerte der Schuldner zu ermitteln und zu sichern, deren Erlös zur Deckung der Forderung dient (BGE 132 III 281 E. 2.1; 114 III 75 E. 1). Sie muss es dem Gläubiger ermöglichen, durch die Verwertung bestimmter Vermögenswerte des Schuldners, die den Betrag der Forderung decken, die Gegenstand der Betreibung ist, Befriedigung zu erlangen. Insofern darf sich die Pfändung nur auf Vermögenswerte beziehen, die zur Befriedigung der pfändenden Gläubiger erforderlich sind (BOVEY, Die Auskunftspflicht Dritter gegenüber dem Betreibungs- und Konkursamt (Art. 91 Abs. 4 und 222 Abs. 4 SchKG), in JdT 2009 II S. 62 ff. [71]).

Die Auskunftspflicht des Schuldners bildet die notwendige Grundlage für die Durchführung der Pfändung. Auch wenn diese Pflicht zudem darauf abzielt, den Schuldner zu schützen, indem sie ihm die Möglichkeit gibt, gehört zu werden (BGE 115 III 41 E. 1), kann dieser nicht entscheiden, welche Vermögenswerte er für ausreichend und angemessen hält, um dieses Ziel zu erreichen. Denn es ist Sache der Behörde,

zu entscheiden, ob ein Vermögenswert pfändbar ist oder nicht, die Vermögenswerte zu schätzen und die gesetzlich festgelegte Pfändungsrangfolge zu prüfen. Folglich ist die Auskunftspflicht des Schuldners umfassend, auch in Bezug auf im Ausland befindliche Vermögenswerte, und unterliegt keinerlei Einschränkungen (Urteil 5A_146/2018 vom 5. November 2018, Erwägung 3.5.2, veröffentlicht in BISchK 2019, S. 236; 7B.229/2005 vom 20. März 2006, Erwägung 3.3.1). Er muss alle ihm gehörenden beweglichen Vermögenswerte angeben, einschliesslich derjenigen, die seiner Ansicht nach nicht pfändbar sind, und wenn eine Immobilienpfändung unvermeidbar erscheint, muss er auch sein gesamtes Immobilienvermögen angeben, damit die Behörde entscheiden kann, auf welche Immobilie(n) sich die Pfändung beziehen soll (BGE 117 III 61 E. 2; Urteile 6B_585/2013 vom 29. Oktober 2013, E. 4.1; B.174/1994 vom 20. Juli 1994, E. 3a; vgl. auch Urteil 5A 506/2009 vom 11. Februar 2010, Erwägung 3.4.1, veröffentlicht in Pra 2010, S. 634). Die Auskunftspflicht kann sich auch auf den sogenannten Verdachtszeitraum im Hinblick auf allfällige Anfechtungsklagen beziehen (Art. 286 ff. SchKG; BGE 135 III 663, E. 3.2.2; 129 III 239, E. 3.2.1).

5.1.2.2. Somit ist der Dritte ebenso wie der Schuldner verpflichtet, dem Amt Auskunft über alle Vermögenswerte zu erteilen, die er für Rechnung des Schuldners hält, bzw. über alle Forderungen und Rechte – auch wenn diese bestritten, nicht abtretbar oder noch nicht fällig sind –, die der Schuldner ihm gegenüber hat, um eine möglichst wirksame und rasche Vollstreckung der Pfändung zu ermöglichen. Er darf sich nicht darauf beschränken, die Vermögenswerte anzugeben, die seiner Ansicht nach zur Deckung des Betreibungsbetrags ausreichen. Kann er nur die Vermögenswerte pfänden, die zur Befriedigung der pfändenden Gläubiger erforderlich sind (Art. 97 Abs. 2 SchKG), wobei es zudem ihm obliegt, diese Vermögenswerte gemäss Art. 97 SchKG zu schätzen, muss das Amt die erforderlichen Abklärungen bei dem Dritten vornehmen, der Vermögenswerte des Schuldners in seinem Besitz hat, und dieser Dritte ist verpflichtet, diese Abfragen umfassend zu beantworten (BGE 132 III 281 E. 2.1).

5.2. Angesichts des Vorstehenden ist die Anwendung von Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG durch die Aufsichtsbehörde korrekt, sowohl was die Vollständigkeit der von der Beschwerdeführerin dem Amt zu erteilenden Auskünfte als auch den betreffenden Zeitraum betrifft, d. h. die Transaktionen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Pfändung stattgefunden haben. Mit ihren Argumenten verkennt die Beschwerdeführerin die oben genannte Rechtsprechung zum Umfang der Auskunftspflicht des Schuldners. Im Übrigen betrifft das von ihr angeführte amtliche Formular (Form. 9) nicht die Pflicht, ihr den Betrag der Pfändung mitzuteilen, wie sie behauptet. Daher wird die Rüge der Verletzung von Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG zurückgewiesen.

Schliesslich wird die Beschwerde, soweit sie zulässig ist, auf Kosten des Beschwerdeführers abgewiesen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es besteht kein Anlass, Parteikosten zuzusprechen.

Aus diesen Gründen entscheidet das Bundesgericht:

1.
Die Beschwerde wird, soweit sie zulässig ist, abgewiesen.
2.
Die auf 1'500 Franken festgesetzten Gerichtskosten gehen zu Lasten der Beschwerdeführerin.
3.
Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Betreibungs- und Konkursamt Delémont sowie C. _____ (zur Information) sowie an das Betreibungs- und Konkursgericht des Kantonsgerichts des Kantons Jura, der kantonalen Aufsichtsbehörde, zugestellt.

Lausanne, 3. September 2020

Im Namen der Ersten Zivilkammer des
Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann Die

Gerichtsschreiberin: Achartari